

Narrenzunft Schäf e.V.

Mitglied im Verband Alb- Bodensee- oberschwäbischer Narrenvereine e.V.



Häsordnung

- Das Häs ist jederzeit sauber, gepflegt und vollständig zu tragen.
- Schäf tragen weiße Handschuhe, Wacholdermännchen blaue Handschuhe, Bauer und Bäuerin tragen weiße Handschuhe.
- Es sind schwarze Schuhe zu tragen.
- Gegenstände, die nicht zum Häs gehören (z. B. Becher, private Accessoires), dürfen nicht sichtbar sein.
- Veränderungen an der Maske (z. B. Nasenring, Ketten, etc.) sind nicht erlaubt.
- Selbstgebastelte oder eigenmächtig veränderte Häs-Teile dürfen nicht getragen werden.
- Der gültige Laufbendel muss sichtbar am Häs angebracht sein.
- Die Teilnahme an Umzügen ist nur im vollständigen Häs erlaubt.
- Das Tragen einer Maske ist erst ab einem Alter von 12 Jahren erlaubt.
- Die Maske ist während des gesamten Umzugs aufzubehalten.
- Das Häs darf nur bei offiziellen Anlässen oder Veranstaltungen getragen werden, an denen die Narrenzunft teilnimmt.
- An Tagen, an denen die Zunft an keiner Veranstaltung teilnimmt, ist das Tragen von Häs-Hose + rotem Sweatshirt / Fleece oder grünem Shirt erlaubt – jedoch ohne Häs-Oberteil, da dieses das Vereinswappen trägt.
- Diese Ausnahmeregel gilt bei Dämmerungs- und Nachumzügen nicht für U18-Mitglieder.
- Eine Umzugsteilnahme ist nur für Mitglieder der Narrenzunft Schäf e.V. möglich. Nichtmitglieder (inkl. Partner/-innen) können durch einen einjährigen Vereinsbeitritt teilnehmen.
- Pünktliches Erscheinen am Treffpunkt wird vorausgesetzt.
- Das Verteilen von Konfetti ist zu unterlassen. Ebenso ist die Verwendung von Saustiften, Kabelbindern oder ähnlichen Gegenständen untersagt. Das Entwenden von Gegenständen von Zuschauern (z. B. Brillen, Schuhbendel) ist strikt verboten.
- Das Verhalten während aller Umzüge und Veranstaltungen muss stets dem Vereinsinteresse entsprechen.
- Häs-Bestellungen dürfen ausschließlich über den Verein erfolgen. Das Ausleihen von Häsern ist grundsätzlich möglich; dabei ist die Häsordnung vollständig einzuhalten. Ausleihen ist nur an Mitglieder zulässig.
- Häsvergabe oder -verleih ist nur an einheimische Bürger, Partner/-innen eines Mitglieds oder nach Absprache mit dem Vorstand möglich.
- Für Schäden am geliehenen Häs kann der Häsinhaber haftbar gemacht werden.
- Beim Austritt sollte das Häs an ein anderes Mitglied der Narrenzunft weitergegeben werden. Der Rückkaufwert wird nach Schätzung festgelegt.
- Jeder Verkauf eines Häs ist dem Ausschuss zwingend mitzuteilen, da die Hänummer dem Inhaber zugeordnet ist und dieser im Schadensfall haftet.
- Die Vereinssatzung ist einzuhalten.
- Der Mitgliedsbeitrag ist nach Erhalt der Rechnung zeitnah zu begleichen.
- Bei Nichteinhaltung der Häsordnung oder der Jugendschutzzvorschriften kann die Vorstandschaft die Teilnahme an weiteren Veranstaltungen untersagen.